

Rechtliche Begründung zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

I. Allgemeines zu den Maßnahmen

Angesichts des drohenden Zusammenbruchs des Gesundheitssystems wurden mit der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 463/2020, mit 3. 11. 2020 erste gravierende Maßnahmen gesetzt, um der dramatischen Bedrohungslage zu begegnen. Die darin vorgesehenen nächtlichen Ausgangsbeschränkungen wurden mit BGBl. II Nr. 476/2020 um weitere zehn Tage verlängert. Ziel dieser Verordnung war es, alle nicht notwendigen sozialen Kontakte vor allem im Privat- und Freizeitbereich zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen, die ein kompletter Lockdown wie im Frühling 2020 hat, blieben das Arbeits- und Wirtschaftsleben weitestmöglich unberührt.

Die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens und die ungebremste Annäherung an die Kapazitätsgrenze des Gesundheitssystems machen nunmehr jedoch noch weitreichendere Schritte unerlässlich. Die bisher gesetzten Maßnahmen der COVID-19-SchuMaV erwiesen sich im Beobachtungszeitraum als nicht ausreichend (siehe dazu die fachliche Begründung).

Es bedarf daher insbesondere einer **noch drastischeren Reduktion der sozialen Kontakte** als bisher. Da die bisher gesetzten gelinderen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, sind die mit dieser Verordnung getroffenen Verschärfungen unbedingt erforderlich, um einen drohenden Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern.

II. Zu den einzelnen Maßnahmen

Zu § 1:

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage des § 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF I Nr. 104/2020 wird die Ausgangsbeschränkung auf eine ganztägige Beschränkung ausgedehnt. Dies bedeutet, dass ein Verlassen des und Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs nur mehr zu bestimmten, in Abs. 1 taxativ aufgezählten Zwecken zulässig ist.

Die Voraussetzungen des § 5 des COVID-19-MG liegen wie in der fachlichen Begründung zur COVID-19-NotMV beschrieben vor: Die Ausgangsbeschränkung ist im Sinne der dringend erforderlichen weiteren Reduktion sozialer Kontakte unerlässlich, und Maßnahmen im Sinne der §§ 3 und 4 leg. cit. alleine reichen nicht aus. Dazu wurde bereits zu § 2 COVID-19-SchuMaV ausgeführt, dass § 5 des COVID-19-MG nicht verlangt, dass die Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 bereits ausgeschöpft wurden. Ein solches Verständnis, das zu unzureichenden und damit ungeeigneten und insofern unverhältnismäßigen Maßnahmen verpflichten würde, kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden. Die erforderliche objektive ex ante Betrachtung macht daher im Hinblick auf den drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zusätzlich zu den erweiterten Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 3 und 4 COVID-19-MG eine Ausdehnung der Ausgangsbeschränkung als ultima ratio unerlässlich.

Dass § 1 ausdrücklich auf den eigenen privaten Wohnbereich abstellt, ist zweifelsohne von § 5 COVID-19-MG gedeckt: Dies ergibt sich bereits aus der ratio des Gesetzes und dem Wesen einer gantztägigen Ausgangsbeschränkung. Es wird weiterhin auch auf das Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs abgestellt. Auch wenn der Wortlaut des § 5 COVID-19-MG nicht explizit auf das Verweilen abstellt, kann kein Zweifel daran bestehen, dass dies einer Ausgangsbeschränkung begriffsimmanent ist. Um der Teleologie des Gesetzes widersprechende Auslegungen wie im vergleichbaren Fall zum „Betreten“ (vgl. VGW-031/092/6228/2020-2) von vornherein zu vermeiden, wird dies entsprechend der gesetzlichen Intention im Wortlaut der Verordnung klargestellt (zum „Betreten“ siehe im Übrigen § 14). Die diesbezügliche Präzisierung bewegt sich zweifelsohne im Rahmen des Art. 18 Abs. 2 B-VG.

§ 5 Abs. 2 COVID-19-MG sieht Mindestzwecke vor, bei deren Vorliegen der private Wohnbereich jedenfalls verlassen werden darf. § 1 Abs. 1 COVID-19-NotMV übernimmt und präzisiert diese Mindestvoraussetzungen unter Berücksichtigung der Beispiele, die der Gesetzgeber des COVID-19-MG vor Augen hatte (siehe zum Folgenden IA 826/A 27. GP 11f). Darüber hinaus wird der Ausnahmekatalog im Gegensatz zu § 5 Abs. 2 COVID-19-MG erweitert.

Die **Z 2** erlaubt ein Verlassen des und Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs zur **Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen**. Darunter fällt etwa die Unterstützung körperlich gebrechlicher, aber auch psychisch stark belasteter Personen. Wie sich aus den sonstigen Differenzierungen in der Verordnung, insbesondere aus der Gegenüberstellung in § 10 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie § 11 Abs. 2 Z 3 und 4 NotMV ergibt, versteht der Verordnungsgeber darunter aber nicht die Betreuung Minderjähriger. Gemäß Z 2 ist auch die **Ausübung familiärer Rechte und die Erfüllung familiärer Pflichten** ein zulässiger Grund für das Verlassen des privaten Wohnbereichs. Damit ist unter anderem auch klargestellt, dass der Kontakt zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern (unbeschadet anderer rechtlicher Bestimmungen) zulässig ist.

Die Ausnahme der **Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens** wird in der **Z 3** im Sinne der Beispiele in den Materialien zu § 5 COVID-19-MG präzisiert. Die Aufzählung in den lit.. a bis f ist demonstrativ, sodass auch andere, ähnlich gelagerte, für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung essentielle Tätigkeiten legitime Ausgangsgründe sein können.

Von der beispielhaften Aufzählung erfasst ist zunächst der Kontakt zum nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, mit einzelnen engsten Angehörigen (sublit.. a) oder mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird (sublit.. b). Die Reichweite der lit. a entspricht der Intention des Gesetzgebers (siehe AA-73 27. GP 4). Zu den engsten Angehörigen zählen die Eltern, (volljährige) Kinder und Geschwister. Im Gegensatz zur abstrakt zu beurteilenden Angehörigeneigenschaft hängt die Frage, wer zu den wichtigen Bezugspersonen gehört, von einer Einzelfallbeurteilung ab. Mit der Beschränkung auf „einzelne“ ist klargestellt, dass damit nur Treffen mit einigen wenigen Personen zulässig sind (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Einzelne>). Die Durchführung von Familienfeiern oder vergleichbaren gesellschaftlichen Zusammenkünften stellt jedoch jedenfalls kein Grundbedürfnis des täglichen Lebens dar. Mit der Einschränkung,

dass mit den Bezugspersonen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt werden muss, wird die gesetzliche Bestimmung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG mit Blick auf die epidemiologische Lage präzisiert. Es muss sich dabei um einen verdichteten Kontakt im Sinne eines dauernden Austauschs handeln. Ein loser Kontakt reicht nicht aus für eine enge Bindung im Sinne der Intention des Gesetzgebers.

Die lit. b erfasst die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens (zB Einkauf von Lebensmitteln und Sanitärartikeln), die lit. c. erlaubt ein Verlassen des privaten Wohnbereichs zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen. Damit ist klargestellt, dass alle – auch nicht akuten – Arztbesuche uneingeschränkt wahrgenommen werden können (AB 370 BlgNR 27. GP 14). Die medizinische Versorgung bleibt damit von den Beschränkungen gänzlich unberührt. Die lit. d erfasst die Deckung eines Wohnbedürfnisses, worunter zB die Fahrt zu und der Aufenthalt an Zweitwohnsitzen fallen.

Ein weiterer legitimer Grund, den privaten Wohnbereich zu verlassen, ist die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse. Darunter fallen individuelle religiöse Bedürfnisse wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung (also zB das Anzünden einer Kerze und individuelle Beten oder die Beichte), nicht aber die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen wie Gottesdiensten. Diese sind von der Z 9 erfasst.

Unter die Versorgung von Tieren gemäß lit. f fällt insbesondere das Ausführen des Hundes (sofern nicht ohnehin von der Z 5 erfasst) sowie das Ausreiten und Versorgen von Pferden.

Die **Z 4** erlaubt das Verlassen des privaten Wohnbereichs zu **beruflichen Zwecken** und Ausbildungszwecken, sofern dies erforderlich ist. Der Terminus „berufliche Zwecke“ ist weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens, sondern auch ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen. In verfassungskonformer Interpretation fällt unter diese Bestimmung jedenfalls auch die Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper (AB 370 BlgNR 27. GP 14; die Wahrnehmung der Tätigkeiten von Organen der Gebietskörperschaften und sonstiger Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Verwaltung fällt weitgehend unter die Ausnahme des § 15 Abs. 1 Z 3). Auch die **Ausbildungszwecke** sind weit zu verstehen. Dazu zählen der Schul- und Universitätsbesuch, aber insbesondere wieder auch Ausbildungen in infrastrukturelevanten, kritischen Bereichen wie Blaulichtorganisationen (Rettungssanitäter- und Notfallsanitäterausbildungskurse, Ausbildungskurse der Feuerwehr etc).

Die **Z 5** erlaubt den **Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung**. Eine körperliche und psychische Erholung im Freien liegt etwa vor bei Spaziergängen, bei sportlicher Betätigung oder beim kontemplativen Verweilen an einem Ort im Freien. Die Ausnahmebestimmung darf jedoch nicht zur Aushöhlung des Zwecks der Ausgangsbeschränkung (Reduktion der sozialen Kontakte) führen: Sie erlaubt daher nur den Aufenthalt im Freien als finales Ziel, insbesondere aber nicht den Weg zur Verfolgung sonstiger Zwecke, wie etwa für Besuche in anderen als dem eigenen Wohnbereich (sofern dieser nicht von einem anderen Ausnahmetatbestand wie zB der Hilfsleistung unterstützungsbedürftiger Personen gedeckt ist) oder zur Teilnahme an Veranstaltungen (siehe dazu aber die Z 9). Auch Treffen zum primären Zweck des geselligen Zusammenseins werden nicht als zur psychischen Erholung erforderlich angesehen.

Die **Z 6 (Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen und gerichtlichen Wegen)** ist weit zu verstehen. Darunter fallen alle notwendigen Partei- und Amtshandlungen, die zu einem bestimmten Termin (zB im Rahmen einer mündlichen Verhandlung) oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums (zB Einsichtnahme in aufgelegte Entwürfe von Raumordnungsplänen, in Budgetentwürfe der Gemeinden, in Unterlagen zu UVP-Verfahren) wahrgenommen werden müssen, aber etwa auch die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, die verpflichtend der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen (Art. 117 Abs. 4 B-VG). Ein unaufschiebbarer behördlicher oder gerichtlicher Weg liegt jedenfalls dann vor, wenn etwa Zeugen und Parteien zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurden. Betretungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Rechtspflege fallen nicht unter die Z 6, sondern unter die Z 8, da es sich um eine zulässige Betretung nach § 5 handelt.

In systematischer Zusammenschau mit den sonstigen Betretungsregeln der Verordnung erlaubt die **Z 7** ein Verlassen des privaten Wohnbereichs für **bestimmte sonstige auf Grundlage dieser Verordnung zulässigen Betretungen**. Die gilt etwa zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen im Sinne des § 5 Abs. 2, Sportstätten gemäß § 9 oder von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen sowie Krankenanstalten und Kuranstalten nach Maßgabe der §§ 10 und 11.

Über die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen hinaus sieht die **Z 8** eine Ausnahme zur **Teilnahme an bestimmten, in den §§ 12 und 13 taxativ genannten Veranstaltungen** vor. Damit ist zugleich klargestellt, dass die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen kein zulässiger Zweck für das Verlassen des privaten Wohnbereichs ist.

Die **Z 9** erlaubt ein Verlassen des privaten Wohnbereichs zur Teilnahme an **gesetzlich vorgesehenen Wahlen** und zur Wahrnehmung von **Instrumenten der direkten Demokratie**. Unter die gesetzlich vorgesehenen Wahlen fallen etwa nicht nur Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper, sondern auch Wahlen der Organe von Selbstverwaltungskörpern oder sonstiger gesetzlich vorgesehener Berufsgremien.

Vereinzel bestehen **Überschneidungen** zwischen den Anwendungsbereichen der verschiedenen Ausnahmetatbestände, insbesondere aufgrund Z 8 und 9. So stützt sich ein zulässiges Verlassen des privaten Wohnbereichs zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zum einen auf die Z 3 lit. c, zum anderen auf die Z 8 (iVm § 5 Abs. 4 Z 5). Dies ist insofern nicht bedenklich, da die Ziffern keine unterschiedlichen Rechtsfolgen nach sich ziehen. Diesfalls liegen schlicht mehrere Gründe zum Verlassen des und Verweilen außerhalb des privaten Wohnbereichs vor.

Zu § 2:

Hinsichtlich der Auflagen für das Betreten öffentlicher Orte erfolgt keine Änderung der Rechtslage. Was die verpflichtende Einhaltung des Mindestabstands und das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung anbelangt, so handelt es sich um die inzwischen als Stand der Wissenschaft anzusehenden Grundmaßnahmen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde inzwischen durch zahlreiche Studien belegt und ergibt sich bereits aus den charakteristischen

Eigenschaften von SARS-CoV-2 (siehe dazu mwN den Steckbrief zu den Übertragungswegen des Robert-Koch-Instituts, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2). Siehe dazu auch den Sachverhalt zur SchuMaV BGBl. II Nr. 463/2020.

Zu § 3:

Die Auflagen für Massenbeförderungsmittel bleiben unverändert (siehe dazu wieder den Verordnungsakt zu BGBl. II Nr. 463/2020).

Zu § 4:

In Kraftfahrzeugen als vergleichsweise enge geschlossene Räume herrschen ungünstige epidemiologische Bedingungen. Es ist daher erforderlich, entsprechende Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu erlassen, sofern diese nicht nur von Personen aus dem gemeinsamen Haushalt benützt werden. Spezielle Abstands- und MNS-Regeln erweisen sich dabei als geeignete und eingriffsarme Maßnahmen zur Verhinderung des Verbreitungsrisikos.

Abs. 2 trägt den besonderen Erfordernissen dieser Fahrgemeinschaften Rechnung.

Für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen wird ebenso wie nach bisheriger Rechtslage auf die Zwecke des § 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 9 sowie auf den Zweck der Ausübung von Spitzensport beschränkt. Nicht davon erfasst und daher unzulässig bleibt die Benützung zu Freizeitzwecken im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 5. Hintergrund sind die besonders problematischen epidemiologischen Verhältnisse, die typischerweise mit der Benützung von Seil- und Zahnradbahnen einhergehen, zumal dabei regelmäßig viele Menschen mit sportbedingt erhöhtem Aerosolausstoß zusammenkommen. Gelindere Maßnahmen wie etwa Kapazitätsbeschränkungen reichen nicht aus, um das Ziel der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu erreichen, zumal etwa Zugangs-/Zahlenbeschränkungen in Gondeln die Menschenansammlung lediglich in den Wartebereich vor der Seil- oder Zahnradbahn verlagern. Insbesondere witterungsbedingt kann es zu großem Andrang und hohen Personendichten kommen. Abstandsgebote lassen sich in Anbetracht der typischerweise gedrängten Ansammlung von Menschen nur schwer effektiv einhalten. Stausituationen bei Zugängen und in Wartebereichen unterliegen auch nicht der Steuerung durch den Betreiber, sodass auch entsprechende Präventionskonzepte kein taugliches bzw. gelinderes Mittel darstellen. Angesichts des Gebots der Reduktion aller nicht erforderlichen sozialen Kontakte ist diese Maßnahme daher gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Die Ausnahme für Spitzensportler trägt einerseits der Nähe zum Zweck des § 1 Z 4 Rechnung (berufliche Zwecke), andererseits ist sie aufgrund der Besonderheiten im Spitzensport gerechtfertigt (strenge Präventionskonzepte, überschaubare Personenzahl in stets gleicher Zusammensetzung und daher guter Rückverfolgbarkeit und mit in der Regel reduzierten sozialen Kontakten).

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 sieht ein grundsätzliches Verbot des Betretens (und Befahrens) von Betriebsstätten des Handels, von Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen und von Freizeiteinrichtungen vor. Mit der Einschränkung auf den Zweck des Erwerbs von Waren oder die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen oder Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen ist – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 3 COVID-19-MG – klargestellt, dass Betretungen durch den Betriebsstätteninhaber selbst oder Betretungen zu beruflichen Zwecken wie die Instandhaltung und Instandsetzung (so zB durch das Reinigungspersonal) nicht vom Betretungsverbot umfasst sind.

Zu den vom Betretungsverbot erfassten körpernahen Dienstleistungen zählen die Dienstleistungen der Friseure, Stylisten, Kosmetiker, Piercer und Tätowierer, Masseur und Fußpfleger (mit Ausnahme der medizinischen Fußpflege als medizinische Dienstleistung im Sinne des Abs. 4 Z 5). Dem Betretungsverbot für körpernahe Dienstleistungen liegt die Erwägung zugrunde, dass bei diesen der Mindestabstand von einem Meter zwangsläufig nicht eingehalten werden kann. Da körpernahe Dienstleistungen regelmäßig mit einem längeren physischen Kontakt verbunden sind, ist angesichts der derzeitigen epidemiologischen Situation und den Erwägungen hinter der erforderlichen weiteren Reduktion der sozialen Kontakte auch das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung kein ausreichendes Mittel zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Hinsichtlich des Begriffs der Freizeiteinrichtung sind Anpassungen im Hinblick auf die Zulässigkeit nicht körpernaher Dienstleistungen vorzunehmen. Dies betrifft vor allem Archive, Bibliotheken und Archive. Das Betretungsverbot gilt im Sinne des Ziels der größtmöglichen Reduktion der sozialen Kontakte aus Gleichheitsgründen für alle Freizeiteinrichtungen. Die Freizeiteinrichtungen sind in § 5 Abs. 3 demonstrativ aufgezählt. Ebenso davon erfasst sind – aufgrund der Vergleichbarkeit mit Zoos – etwa auch botanische Gärten. Keine Freizeiteinrichtungen sind hingegen (unabhängig von der Entgeltlichkeit der Benützung) Parkanlagen, auch solche, die etwa zu Museen oder Sehenswürdigkeiten gehören (zB Schlosspark Schönbrunn, Joanneum, etc).

Nicht untersagt ist das Betreten von Dienstleistungsunternehmen, die keine Freizeiteinrichtungen sind und keine körpernahen Dienstleistungen erbringen. Die Unterscheidung zwischen den nicht vom Betretungsverbot erfassten Dienstleistungsunternehmen und den Betriebsstätten des Handels ist aufgrund von – in epidemiologischer Hinsicht relevanten – **Unterschieden im Tatsächlichen sachlich gerechtfertigt:**

Dienstleistungsbetriebe arbeiten fast ausschließlich mit Terminvereinbarung und können Kundenkontakte genau steuern. Dadurch sind dort vergleichsweise wenige Kunden gleichzeitig anwesend. Die Identität der Kunden und die Dauer ihres Aufenthalts sind bekannt und nachvollziehbar, sodass allfällige Infektionen mittels Contact Tracing leicht nachvollziehbar sind. Weiters halten sich Kunden in der Regel aufgrund der Art der Dienstleistung auch örtlich im Geschäft an fixen, vom Anbieter gestaltbaren und

bestimmbaren Plätzen auf. Ein Mitarbeiter ist zumeist für einen Kunden zuständig. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen kann vom Anbieter der Dienstleistung persönlich überwacht werden, während sich im Handel die Kunden ohne Terminvereinbarung schlechter steuerbar im Geschäft bewegen. Das Infektionsrisiko wird daher in Betriebsstätten von Unternehmen, die keine körpernahen Dienstleistungen erbringen, als geringer eingestuft. Auch zulässige Dienstleistungen sind jedoch tunlichst im elektronischen Wege anzubieten (Abs. 7).

Das grundsätzliche Betretungsverbot hinsichtlich der Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels umfasst **auch** das Betreten zur **Abholung** von Waren. Der Grund für die Differenzierung zu den Gastronomiebetrieben, bei denen die Abholung von Speisen und Getränken zulässig ist, liegt zum einen in der leichteren Umgehungsmöglichkeit des generellen Betretungsverbotes bei Handelsbetrieben. Es wäre praktisch nicht zu kontrollieren, ob Kunden, die Waren abholen, diese vorbestellt haben oder nicht. Zum anderen handelt es sich bei Speisen und Getränken um notwendige Güter der Grundversorgung, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Gastronomiebetriebe Lieferdienste anbieten können, dies insbesondere im ländlichen Bereich. Die Ausnahme vom Betretungsverbot gemäß Abs. 1 Z 1 für zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte ist aufgrund von epidemiologisch relevanten Unterschieden im Tatsächlichen sachlich gerechtfertigt. In diesem Bereich erfolgen soziale Kontakte sehr eingeschränkt und regelmäßig erst nach Terminvereinbarung. Auch hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung gilt das zur Unterscheidung zwischen Handels- und Dienstleistungsbetrieben Gesagte.

Ausgenommen vom Betretungsverbot des § 5 Abs. 1 sind gemäß **Abs. 4 systemrelevante Bereiche**, die für die Versorgung mit Grundgütern und für Verrichtungen des täglichen Lebens essenziell sind.

Unter die Ausnahme der Z 4 (Verkauf von Medizinprodukten etc), fallen etwa auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Hörgeräten und Sehbehelfen. Zu den für die Grundversorgung unverzichtbaren Dienstleistungen zählen **Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen (Z 5)** sowie veterinärmedizinische Dienstleistungen. Darunter fallen alle Dienstleistungen der gesetzlich anerkannten Gesundheitsberufe wie zB auch der medizinischen Masseure und Heilmasseure. Nicht erfasst sind aber etwa die gewerbliche Massage. Auch Dienstleistungen für **Menschen mit Behinderung (Z 6)** sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Auch Personenbetreuer sind vom Ausnahmekatalog erfasst.

Die taxative Liste der vom Betretungsverbot ausgenommenen Betriebsstätten entspricht im Wesentlichen der Aufzählung der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 162/2020, dies jedoch mit folgenden Modifikationen:

Die Liste der Ausnahmen wird um jene Dienstleistungsunternehmen bereinigt, die nunmehr ohnehin nicht vom Betretungsverbot gemäß Abs. 1 betroffen sind. Dies betrifft die Notfall-Dienstleistungen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege, Banken, Öffentlicher Verkehr und Abfallentsorgungsbetriebe. Auch bei Pfandleihanstalten handelt es sich um Dienstleistungsbetriebe, die nicht vom Betretungsverbot umfasst sind.

Unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu den Baumärkten (VfGH 14. 7. 2020, V 411/2020) wurden jene Betriebsstätten nicht wieder in den Ausnahmekatalog aufgenommen, die erst im Zuge der Öffnung der ursprünglichen Bestimmungen der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 durch die Verordnung BGBl. II Nr. 162/2020 in den Ausnahmekatalog aufgenommen wurden. Eine sachliche Rechtfertigung für deren Ausnahme liegt angesichts der derzeitigen epidemiologischen Situation und im Hinblick auf die Grundwertung, nur die für die Grundversorgung unverzichtbaren Betriebsstätten aufzunehmen, dafür derzeit nicht vor. Dies betrifft neben den Bau- und Gartenmärkten zum einen den Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, insbesondere da es anderenfalls zu einer unsachlichen Ungleichbehandlung zu den sonstigen Baumärkten kommt. Diese Wertung gilt auch für den Handel mit Edelmetallen. Bei der Formulierung der Ausnahme für Waschanlagen wurde an die Anforderungen aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 1. 10. 2020, V 392/2020 Rechnung getragen.

Bei den im Vergleich im Hinblick auf die kalte Jahreszeit wichtigen Produkten der Brennstoffe oder etwa auch Salzstreumittel handelt es sich um Notfallprodukte im Sinne der Z 9, sodass es keiner eigenen Ausnahme bedarf.

Hinsichtlich der Auflagen und Voraussetzungen des Betretens der Kundenbereiche der vom Betretungsverbot ausgenommenen Betriebsstätten gelten grundsätzlich die bereits in der COVID-19-SchuMaV verankerten Grundregeln, durch die das Ansteckungsrisiko auch in diesen unvermeidbaren Bereichen größtmöglich verhindert werden soll (siehe dazu den Sachverhalt zur COVID-19-SchuMaV).

Angesichts der weitgehenden Betretungsverbote gemäß § 5 Abs. 1 gilt für **Mischbetriebe**, dass diese nur solche Waren anbieten dürfen, die dem typischen Warensortiment der in Abs. 4 genannten Betriebsstätten entsprechen. Dadurch soll eine unsachliche Privilegierung der vom Betretungsverbot ausgenommenen Mischbetriebe gegenüber den vom Betretungsverbot erfassten Betriebsstätten vermieden werden. So dürfen etwa in Mischbetrieben, die unter die Z 2 (Lebensmittelhandel) fallen, nur Waren im Sinne des Abs. 4 (dh etwa zum Erwerb von Lebensmitteln, Sanitärartikeln, Tierfutter) angeboten werden, nicht aber Spielzeug, Blumen oder Elektrogeräte.

Die Beschränkung der Öffnungszeiten wird beibehalten bzw. auch auf sonstige systemrelevante Betriebe ausgedehnt. Wie nach der COVID-19-SchuMaV gilt dies nicht für die Warenausgabe aus Automaten.

Hinsichtlich der Märkte im Freien wird klargestellt, dass darunter nur solche Märkte fallen, die Betriebsstätten sind (zB Naschmarkt, wiederkehrende Bauernmärkte), nicht aber Märkte, die als Veranstaltungen zu qualifizieren sind (Gelegenheitsmärkte).

Zu § 6:

Gemäß Abs. 1 ist beim Betreten von Arbeitsorten darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.

Kann ein Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden und sind auch keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen zur Verringerung des Infektionsrisikos vorhanden, ist das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung verpflichtend. Dies gilt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht nur für Bereiche, in denen der Mindestabstand aufgrund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit nicht eingehalten werden kann. Angesichts des typischerweise langen Verweilens am Arbeitsplatz und der damit einhergehenden epidemiologischen Gefahrenlage ist dies eine unbedingt erforderliche Maßnahme.

Schärfere Maßnahmen hinsichtlich des Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden. Dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Klargestellt wird, dass sich für berufliche Zusammenkünfte eine Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung aus § 12 ergibt.

§ 6 Abs. 4 ist im Übrigen lex specialis zu § 4 Abs. 1 NotMV.

Zu § 7:

§ 7 bleibt im Vergleich zur COVID-19-SchuMaV weitgehend unverändert, weshalb auf die Begründung zur COVID-19-SchuMaV verwiesen wird.

Aufgrund des Entfalls der durchgängigen 6-Personenregel (Ausnahmen von den Abstands- und Veranstaltungsregeln) der COVID-19-SchuMaV entfällt konsistenter Weise auch § 7 Abs. 5 Z 2. Die Beschränkung ist aufgrund des beschränkten Anwendungsbereichs der Ausnahmen und der ohnehin verpflichtenden Abstandsregeln des Abs. 5 Z 3 nicht mehr erforderlich.

Wieder eingeführt wird das Verbot, im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte abgeholte Speisen und Getränke zu konsumieren. Das Verbot dient dem Zweck der Verhinderung von Menschenansammlungen und Zusammenkünften vor Betriebsstätten und der Verhinderung einer Umgehung des Betretungsverbots und einer Verlagerung auf den Bereich vor den Gaststätten. Das Verbot ist nicht auf öffentliche Orte beschränkt, sondern umfasst auch sonstige, bestimmte Orte vor Betriebsstätten (zB Betriebsstätten der Gastgewerbe in einem Einkaufszentrum). Im Wortlaut wird daher bewusst nicht auf öffentliche Orte abgestellt. Dass sich das Konsumationsverbot nicht auf den privaten Wohnbereich im Umkreis von 50 Metern erstreckt, ergibt sich unzweifelhaft aus einer gesetzeskonformen Interpretation mit § 1 Abs. 3 COVID-19-MG sowie aus einer teleologischen Interpretation.

Zu § 8:

Hinsichtlich der Beherbergungsbetriebe erfolgt im Wesentlichen keine inhaltliche Änderung im Vergleich zur COVID-19-SchuMaV. Einzig die Ausnahme vom Betretungsverbot gemäß § 8

Abs. 3 Z 3 wird enger formuliert, damit das grundsätzliche Betretungsverbot nicht ausgehöhlt werden kann. Ausgenommen sind demnach nur mehr Betretungen zu unaufschiebbaren beruflichen Zwecken. Damit sollen indirekt auch nicht notwendige Dienstreisen beschränkt werden.

Zu § 9:

§ 9 Abs. 1 COVID-19-SchuMaV wird gestrichen. Das Abstellen auf die Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, hat zum einen zu Vollzugsproblemen im Bereich des Sports geführt. Zum anderen bringt eine generelle, objektiv-abstrakte Beurteilung nicht immer sachadäquate Ergebnisse. So führt § 9 Abs. 1 COVID-19-SchuMaV bei strenger – auf ein abstraktes Verständnis abstellender Lesart – zum Ergebnis, dass der Fußballsport generell an öffentlichen Orten nicht ausgeübt werden darf, selbst wenn im Einzelfall nur ein Techniktraining ohne Körperkontakt erfolgt. Es erscheint sachgerechter, das Ziel des Verbots der Sportausübung mit Körperkontakt auf dem Wege der Abstandsregelungen zu erreichen. Da sich das Gebot der Einhaltung eines Mindestabstands zu haushaltsfremden Personen an öffentlichen Orten aber ohnehin bereits aus § 2 Abs. 1 COVID-19-NotMV ergibt, wird von der Aufnahme einer entsprechenden Regel in § 9 abgesehen.

Im Sinne einer weiteren Reduktion der sozialen Kontakte werden die Regeln zum Betreten von Sportstätten weiterhin verschärft. Eine Ausnahme besteht nur mehr für den Spitzensport. Zur Rechtfertigung der Ausnahme wird auf den Sachverhalt zur Begründung der Verordnung BGBl. II Nr. 446/2020 verwiesen.

In Abs. 3 wird zur Vereinheitlichung die Möglichkeit der Durchführung von Antigen-Tests als Alternative zum molekularbiologischen Test vorgesehen, diese liefern momentbezogene Aussagen liefern. Bei positivem Testergebnis gelten die Regelungen nach EpiG (s den Containment 2.0- Erlass). Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 gelten dieselben Regeln wie für Mitarbeiter von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen sowie von Kranken- und Kuranstalten.

Im Übrigen gilt auch das Betretungsverbot für Sportstätten nur für Betretungen zum Zweck der Sportausübung, nicht aber für Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Zu § 10:

Aufgrund der besonderen Vulnerabilität von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen (s dazu den Sachverhalt zur COVID-19-SchuMaV) und der Tatsache der Zunahme der Fallzahlen in diesem Bereich wird ein grundsätzliches Betretungsverbot normiert. In Abs. 2 werden jedoch in Abwägung aller beteiligten Interessen (und insbesondere der Auswirkungen von Kontaktbeschränkungen) Ausnahmen vorgesehen.

Ausgenommen sind Betretungen durch Bewohner und Personen, die zur Versorgung der Bewohner und zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals und des Hilfspersonals. Darunter fallen daher auch externe Dienstleister sowie zB betreuende

Ärzte oder Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe. Ebenso ausgenommen sind Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. Darüber hinaus sind zwei Besuche für unterstützungsbedürftige Bewohner und – in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 – zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner in Behindertenheimen zulässig. Weiters ist ein weiterer Besucher pro Bewohner pro Woche erlaubt.

Ansonsten werden die Regeln über Alten-, Pflege- und Behindertenheime nicht wesentlich geändert. Insbesondere durch die Umformulierung des § 10 Abs. 2a COVID-19-SchuMaV erfolgt keine inhaltliche Änderung. Der CT-Wert ist in allen wissenschaftlichen Leitlinien definiert; das Abstellen auf diesen Parameter entspricht dem gesicherten Stand der Wissenschaft (siehe die Empfehlung zur Entlassung von COVID-19 aus der Absonderung). Nach einer bereits durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 bleiben Testergebnisse oft sehr lange positiv, da diese nicht nur Viren, sondern auch alle Bestandteile von Viren erfassen. Testergebnisse können damit positiv sein, selbst wenn die getestete Person längst nicht mehr ansteckend ist.

Zu § 11:

Aufgrund der mit Alten-, Pflege- und Behindertenheimen vergleichbaren Gefahrensituation wird auch für Krankenanstalten und Kuranstalten ein Besuchsverbot mit ähnlichen Ausnahmen geschaffen. Hinsichtlich der Ausnahme für zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten wird darauf hingewiesen, dass darunter etwa auch die Begleitung zu kritischen Diagnosen oder der Besuch nach schwerwiegenden Operationen fallen. Ähnlich wie bei den Alten-, Pflege- und Behindertenheimen ist zusätzlich das Betreten durch einen weiteren Besucher pro Patient und Woche erlaubt, sofern der Patient länger als eine Woche in der Krankenanstalt aufgenommen ist.

Zu § 12:

§ 12 Abs. 1 stützt sich auf § 5 COVID-19-MG. Einer gesonderten Regelung für Veranstaltungen auf der Grundlage des § 15 EpiG bedarf es nicht, zumal sich Beschränkungen für Veranstaltungen ohnedies aus den Ausgangsbeschränkungen ergeben (§ 15 EpiG ist daher nur mehr Grundlage für die Veranstaltungen im Spitzensport gemäß § 13 und die Auflagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen gemäß § 12).

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 darf der private Wohnbereich nur für bestimmte, in § 12 Abs. 1 taxativ aufgezählte Veranstaltungen verlassen werden. Der Katalog der zulässigen Veranstaltungen ergibt sich aus einer umfassenden Abwägung aller beteiligten Interessen. Demgemäß sind in Abwägung mit den Grundrechten der Versammlungsfreiheit und der Religionsfreiheit und insbesondere der Tatsache, dass es sich bei den Veranstaltungen zur Religionsausübung um einen Kernbereich der inneren Angelegenheiten der Religionen handelt, diesbezüglich Ausnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die freiwillige Selbstbeschränkung der Religionsgemeinschaften und die diesbezügliche Vereinbarung mit

dem Kultusamt hinzuweisen. So setzt etwa die katholische Kirche bereits öffentliche Gottesdienste aus; Ähnliches ist für die anderen Religionsgemeinschaften angekündigt.

Im Hinblick auf Versammlungen wird darauf hingewiesen, dass für diese zwar keine Personenhöchstgrenzen gelten. Bei der Versammlungsanmeldung wird jedoch in einer Gesamtbetrachtung der Ausgestaltung der geplanten Zusammenkunft das epidemiologische Risiko bewertet, sodass einer epidemiologischen Gefahrenlage im Einzelfall hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Hinsichtlich der sonstigen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Subsidiarität zur Durchführung in physischer Form.

Fahrschulkurse, -ausbildungen und -prüfungen entfallen. Zulässig bleiben unbedingt erforderliche Ausbildungskurse. Dazu zählen etwa AMS-Kurse, Weiterbildungen im Rahmen der Kurzarbeit und Kurse von Blaulichtorganisationen.

Zu § 13:

Keine Änderung im Vergleich zur COVID-19-SchuMaV. Hinsichtlich der Rechtfertigung dieser Regelung wird auf den Sachverhalt zur Begründung der Verordnung BGBl. II Nr. 446/2020 verwiesen.

Zu § 14:

In Abs. 1 wird zum besseren allgemeinen Verständnis klargestellt, dass als Betreten auch das Verweilen gilt. Diesbezüglich erfolgt keine Änderung der Rechtslage, zumal sich dies auch bisher unmittelbar aus § 1 Abs 3 COVID-19-MG ergab.